

# GEMEINDE-ANZEIGER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberding und der Gemeinden Oberding und Eitting



## Oberding · Eitting



7. Jahrgang · Freitag, 13.10.2023 · Nummer 37

Herausgeber und Verantwortlicher für den Inhalt: Verwaltungsgemeinschaft Oberding, Tel. 08122 9701-0

### DANK AN WÄHLER UND WAHLHELPER

Wir möchten allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern der Gemeinden Oberding und Eitting sehr herzlich danken, die am Sonntag, 8. Oktober 2023 zur Stimmabgabe in ihr Wahllokal gegangen sind bzw. die per Briefwahl ihr Wahlrecht wahrgenommen haben.

Ein herzliches Dankeschön möchten wir allen Wahlvorstehern und Wahlhelfern, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft aussprechen, die in den einzelnen Wahllokalen in den Gemeinden Oberding und Eitting am Wahlsonntag im Einsatz waren.

Gemeinde Oberding  
Bernhard Mücke  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Eitting  
Reinhard Huber  
Erster Bürgermeister

## AKTUELLES

### SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERDING

**Am Dienstag, 17.10.2023, um 19:00 Uhr**  
im Sitzungssaal der Gemeinde Oberding  
(im Bürgerhaus Oberding, Hofmarkstr. 11)

#### Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.09.2023  
- Öffentlicher Teil
3. Bauanträge
  - 3.1 ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG zum Neubau eines Wohngebäudes mit 13 Wohneinheiten und oberirdischen Stellplätzen, Schloßstraße 11, 85445 Notzing, Fl.Nrn. 41 und 42, Gemarkung Notzing
  - 3.2 ANTRAG AUF VORBESCHIED zum Neubau eines 4-Spanners und Erneuerung eines bestehenden Wohnhauses, Alte Hauptstraße 9, 85445 Niederding, Fl.Nr. 2864, Gemarkung Oberding
  - 3.3 ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER ISOLIERTEN BEFREIUNG zum Neubau eines Gartenpools, Dorfbreite 24, 85445 Notzing, Fl.Nr. 563/28, Gemarkung Notzing
  - 3.4 ANTRAG AUF ISOLIERTE BEFREIUNG zum Bau einer freistehenden Terrassenüberdachung aus Aluminium mit VSG Eindeckung, Hochstr. 1b, 85445 Schwaig, Fl.Nr. 3360, Gemarkung Oberding
  - 3.5 ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG zum Neubau der Unternehmenszentrale der GROUP7, Ulmenstr. 7, 85445 Schwaig, Fl.Nr. 5545, Gemarkung Oberding
4. Gemeinde Hallbergmoos - Bebauungsplan Nr. 14.1 Ortszentrum Theresienstraße - 6. Änderung
5. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
  - 5.1 Teileinziehung des öffentl. Feld- und Waldweges

Dreilooswiesen-Weg in Schwaig Fl.Nr. 5784/1 Gemarkung Oberding.

5.2 Teileinziehung des öffentl. Feld- und Waldweges Luststraße in die Dreilooswiesen in Schwaig Fl.Nr. 5787/1 Gemarkung Oberding.

5.3 Teileinziehung des öffentl. Feld- und Waldweges Schwaiger Lohweg in Schwaig Fl.Nr. 5470/1 Gemarkung Oberding.

6. Informationen an den Gemeinderat

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Mücke, Erster Bürgermeister

### SITZUNG DER GEMEINSCHAFTSVERSAMMLUNG

**Am Dienstag, 17.10.2023, um 19:00 Uhr**  
im Sitzungssaal der Gemeinde Oberding  
(im Bürgerhaus Oberding, Hofmarkstr. 11)

#### Tagesordnung:

- I. ÖFFENTLICHER TEIL
  1. Genehmigung der Tagesordnung
  2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.03.2023 – Öffentlicher Teil
  3. Änderung der Geschäftsordnung für die Verwaltungsgemeinschaft Oberding
  4. Informationen

Im Anschluss daran folgt der nichtöffentliche Teil.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Mücke, Erster Bürgermeister

# VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERDING



## BERATUNGSSTELLE FÜR SENIOREN



### Verwaltungsgemeinschaft Oberding



Die Verwaltungsgemeinschaft Oberding mit den Mitglieds-  
gemeinden Oberding (rd. 6.950 Einwohner) und Eitting  
(rd. 3.160 Einwohner) sucht **zum nächstmöglichen Eintritt**  
**in Vollzeit (39 Stunden/Woche)** einen

### Bauingenieur (m/w/d)

#### Ihr Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig:

- Wahrnehmung der Bauherrenfunktion bei der Planung und Ausführung von Hoch- und Tiefbauprojekten durch beauftragte Architekten und Fachingenieure
- Planung und Überwachung der Instandsetzungs- und Investitionsmaßnahmen
- Kosten- und Terminverantwortung sowie Kostencontrolling und Baukostenfeststellung der Bauprojekte
- Überprüfung von Planungen externer Ingenieurbüros und Ergebniskontrolle
- Mitwirkung beim Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen

#### Erwartet werden:

- Abgeschlossenes Hochschul-/Fachhochschulstudium (Bachelor, Diplom, Master) der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen bzw. ein vergleichbarer Studienabschluss
- Fachkenntnisse der VOB, VgV und HOAI wären wünschenswert
- Selbständige, zuverlässige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Berufserfahrung in der Bauverwaltung sowie in der Projektleitung und -steuerung wären wünschenswert
- Gute EDV-Kenntnisse in den gängigen Office-Anwendungen
- Führerschein der Klasse B

#### Wir bieten:

- Eine unbefristete Vollzeitstelle
- Zahlung der Großraumzulage München
- Eine Vielzahl von interessanten Neubauprojekten
- Eine interessante, vielseitige und eigenverantwortliche Tätigkeit
- Umfassende Fortbildungsmöglichkeiten
- Homeofficemöglichkeiten
- Eine leistungsgerechte Bezahlung nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und bisherige berufliche Tätigkeiten richten Sie bis **spätestens 27. Oktober 2023** an die Verwaltungsgemeinschaft Oberding, Frau Winkler, Tassilostr. 17, 85445 Oberding oder an [bewerbung@vg-oberding.de](mailto:bewerbung@vg-oberding.de).

Für Rückfragen steht Herr Geschäftsleiter Steinkirchner sowie Frau Kollmannsberger unter Tel. 08122 9701-31 oder -50 gerne zur Verfügung (E-Mail: [geschaeftsleitung@vg-oberding.de](mailto:geschaeftsleitung@vg-oberding.de)).

Mit Zusendung der Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung personenbezogener Daten zu (<https://oberding.de/gemeinde-oberding/startseite/stellenangebote>).

### GEMEINDEANZEIGER AUCH ONLINE

Unter [www.vg-oberding.de/amtsblatt-oberding](http://www.vg-oberding.de/amtsblatt-oberding) können Sie jederzeit den aktuellen Gemeindeanzeiger herunterladen.

#### Beratungsstelle für Senioren

Die meisten älteren Menschen wollen zu Hause bleiben, auch wenn sie auf Hilfe angewiesen sind.

Sie möchten wissen, wie Sie oder ihre Angehörigen Unterstützung und Hilfe bekommen:

- im Alter
- bei Krankheit und Behinderung
- bei Pflegebedürftigkeit

#### Unser Angebot umfasst:

- Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung
- Beratung und Information zu pflegerischen Versorgungsmöglichkeiten (auch im häuslichen Umfeld)
- Vermittlung von geeigneten Hilfen bei der Alltagsbewältigung
- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen
- Information zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Längerfristige Begleitung durch „Betreutes Wohnen zu Hause“

Beratung ist mehr als Information! Ganz individuell helfen wir Ihnen, die bestmögliche Versorgungsform zu finden und die bürokratischen Hürden auf dem Weg dorthin zu überwinden. Die Beratung ist kostenfrei, erfolgt neutral, trägerübergreifend und unter Wahrung der Schweigepflicht.



#### Sitzgymnastik

**jeden Montag von 10:00 - 11:00 Uhr**  
Anmeldung unter Tel. 08122 95834-20



#### Kaffee, Kuchen und Gesellschaftsspiele am Mittwoch, 25.10.23 um 14Uhr

Anmeldung unter Tel. 08122 / 95834-20

#### Sprechzeiten der Beratungsstelle für Senioren:

**Montag/Mittwoch/Donnerstag jeweils von 9<sup>00</sup>-12<sup>00</sup>Uhr nur nach telefonischer Vereinbarung**

Tel.: 08122 95834-20

E-Mail: [bwzh-oberding@pfllegesterngmbh.de](mailto:bwzh-oberding@pfllegesterngmbh.de)

Ihr Pflegesternteam

## DIE WAHLERGEBNISSE DER GEMEINDE OBERDING UND EITTING

Auf der nächsten Seite sehen Sie die Zusammenstellung der endgültigen Wahlergebnisse in der Gemeinde Oberding und Eitting.

### Wahlvordruck V7 Bz

Wahlkreis: Bezirk Oberbayern  
 Stimmkreis: 116 / Erding  
 Gemeinde: 09177133 / Oberding

### Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

(Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist - auch beim Erstellen der Zusammenstellung mit EDV - unbedingt einzuhalten)

#### BEZIRKSWAHL am 8. Oktober 2023

Nr.	Stimmbezirke Briefwahlvorstände Gemeinden	Stimmberechtigte				Wähler			Gültige Stimmen		Ungültige Stimmen		Abgegebene Stimmen	
		laut Wählerverzeichnis		nach § 22 Abs. 2 LWO	insgesamt A1+A2+A3	laut Wähler- verzeichnis	mit Wahl- schein	insgesamt B1+B2	Erst- stimmen	Zweit- stimmen	Erst- stimmen	Zweit- stimmen	Erst- stimmen	Zweit- stimmen
		ohne Vermerk "W"	mit Vermerk "W"											
177133 0201	Oberding	689	555	0	1244	410	1	411	408	406	3	5	411	411
177133 0202	Niederding	279	262	0	541	168	0	168	167	167	1	1	168	168
177133 0203	Schwaig	596	367	0	963	332	0	332	328	321	4	11	332	332
177133 0204	Aufkirchen	366	286	0	652	244	0	244	243	243	1	1	244	244
177133 0205	Notzing	537	413	0	950	361	0	361	359	354	2	7	361	361
<b>177133 Urne</b>	<b>Urnenwahl gesamt</b>	<b>2467</b>	<b>1883</b>	<b>0</b>	<b>4350</b>	<b>1515</b>	<b>1</b>	<b>1516</b>	<b>1505</b>	<b>1491</b>	<b>11</b>	<b>25</b>	<b>1516</b>	<b>1516</b>
177133 0211	Briefwahl Oberding I	0	0	0	0	0	311	311	309	309	2	2	311	311
177133 0212	Briefwahl Oberding II	0	0	0	0	0	299	299	298	295	1	4	299	299
177133 0213	Briefwahl Oberding III	0	0	0	0	0	308	308	308	305	0	3	308	308
177133 0214	Briefwahl Oberding IV	0	0	0	0	0	303	303	302	301	1	2	303	303
177133 0215	Briefwahl Oberding V	0	0	0	0	0	296	296	296	293	0	3	296	296
177133 0216	Briefwahl Oberding VI	0	0	0	0	0	298	298	298	298	0	0	298	298
<b>177133 Brief</b>	<b>Briefwahl gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1815</b>	<b>1815</b>	<b>1811</b>	<b>1801</b>	<b>4</b>	<b>14</b>	<b>1815</b>	<b>1815</b>
<b>Summe</b>		<b>2467</b>	<b>1883</b>	<b>0</b>	<b>4350</b>	<b>1515</b>	<b>1816</b>	<b>3331</b>	<b>3316</b>	<b>3292</b>	<b>15</b>	<b>39</b>	<b>3331</b>	<b>3331</b>

### Wahlvordruck V7

Wahlkreis: Bezirk Oberbayern  
 Stimmkreis: 116 / Erding  
 Gemeinde: 09177133 / Oberding

### Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

(Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist - auch beim Erstellen der Zusammenstellung mit EDV - unbedingt einzuhalten)

#### LANDTAGSWAHL am 8. Oktober 2023

Nr.	Stimmbezirke Briefwahlvorstände Gemeinden	Stimmberechtigte				Wähler			Gültige Stimmen		Ungültige Stimmen		Abgegebene Stimmen	
		laut Wählerverzeichnis		nach § 22 Abs. 2 LWO	insgesamt A1+A2+A3	laut Wähler- verzeichnis	mit Wahl- schein	insgesamt B1+B2	Erst- stimmen	Zweit- stimmen	Erst- stimmen	Zweit- stimmen	Erst- stimmen	Zweit- stimmen
		ohne Vermerk "W"	mit Vermerk "W"											
177133 0201	Oberding	689	555	0	1244	410	1	411	408	406	3	5	411	411
177133 0202	Niederding	279	263	0	542	168	0	168	168	167	0	1	168	168
177133 0203	Schwaig	598	367	0	965	332	0	332	325	321	7	11	332	332
177133 0204	Aufkirchen	366	286	0	652	244	0	244	244	242	0	2	244	244
177133 0205	Notzing	539	413	0	952	361	0	361	359	357	2	4	361	361
<b>177133 Urne</b>	<b>Urnenwahl gesamt</b>	<b>2471</b>	<b>1884</b>	<b>0</b>	<b>4355</b>	<b>1515</b>	<b>1</b>	<b>1516</b>	<b>1504</b>	<b>1493</b>	<b>12</b>	<b>23</b>	<b>1516</b>	<b>1516</b>
177133 0211	Briefwahl Oberding I	0	0	0	0	0	312	312	310	311	2	1	312	312
177133 0212	Briefwahl Oberding II	0	0	0	0	0	299	299	296	297	3	2	299	299
177133 0213	Briefwahl Oberding III	0	0	0	0	0	308	308	308	306	0	2	308	308
177133 0214	Briefwahl Oberding IV	0	0	0	0	0	302	302	295	299	7	3	302	302
177133 0215	Briefwahl Oberding V	0	0	0	0	0	296	296	296	294	0	2	296	296
177133 0216	Briefwahl Oberding VI	0	0	0	0	0	298	298	298	297	0	1	298	298
<b>177133 Brief</b>	<b>Briefwahl gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1815</b>	<b>1815</b>	<b>1803</b>	<b>1804</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>1815</b>	<b>1815</b>
<b>Summe</b>		<b>2471</b>	<b>1884</b>	<b>0</b>	<b>4355</b>	<b>1515</b>	<b>1816</b>	<b>3331</b>	<b>3307</b>	<b>3297</b>	<b>24</b>	<b>34</b>	<b>3331</b>	<b>3331</b>

### Wahlvordruck V7 Bz

Wahlkreis: Bezirk Oberbayern  
 Stimmkreis: 116 / Erding  
 Gemeinde: 09177116 / Eitting

### Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

(Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist - auch beim Erstellen der Zusammenstellung mit EDV - unbedingt einzuhalten)

#### BEZIRKSWAHL am 8. Oktober 2023

Nr.	Stimmbezirke Briefwahlvorstände Gemeinden	Stimmberechtigte				Wähler			Gültige Stimmen		Ungültige Stimmen		Abgegebene Stimmen	
		laut Wählerverzeichnis		nach § 22 Abs. 2 LWO	insgesamt A1+A2+A3	laut Wähler- verzeichnis	mit Wahl- schein	insgesamt B1+B2	Erst- stimmen	Zweit- stimmen	Erst- stimmen	Zweit- stimmen	Erst- stimmen	Zweit- stimmen
		ohne Vermerk "W"	mit Vermerk "W"											
177116 0101	Eitting	613	547	0	1160	383	1	384	378	375	6	9	384	384
177116 0102	Gaden, Eittingermoos	282	158	0	440	180	0	180	173	172	7	8	180	180
177116 0103	Reisen	278	165	0	443	191	3	194	191	187	3	7	194	194
<b>177116 Urne</b>	<b>Urnenwahl gesamt</b>	<b>1173</b>	<b>870</b>	<b>0</b>	<b>2043</b>	<b>754</b>	<b>4</b>	<b>758</b>	<b>742</b>	<b>734</b>	<b>16</b>	<b>24</b>	<b>758</b>	<b>758</b>
177116 0111	Briefwahl Eitting I	0	0	0	0	0	278	278	277	277	1	1	278	278
177116 0112	Briefwahl Eitting II	0	0	0	0	0	275	275	274	273	1	2	275	275
177116 0113	Briefwahl Eitting III	0	0	0	0	0	267	267	266	265	1	2	267	267
<b>177116 Brief</b>	<b>Briefwahl gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>820</b>	<b>820</b>	<b>817</b>	<b>815</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>820</b>	<b>820</b>
<b>Summe</b>		<b>1173</b>	<b>870</b>	<b>0</b>	<b>2043</b>	<b>754</b>	<b>824</b>	<b>1578</b>	<b>1559</b>	<b>1549</b>	<b>19</b>	<b>29</b>	<b>1578</b>	<b>1578</b>

### Wahlvordruck V7

Wahlkreis: Bezirk Oberbayern  
 Stimmkreis: 116 / Erding  
 Gemeinde: 09177116 / Eitting

### Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

(Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist - auch beim Erstellen der Zusammenstellung mit EDV - unbedingt einzuhalten)

#### LANDTAGSWAHL am 8. Oktober 2023

Nr.	Stimmbezirke Briefwahlvorstände Gemeinden	Stimmberechtigte				Wähler			Gültige Stimmen		Ungültige Stimmen		Abgegebene Stimmen	
		laut Wählerverzeichnis		nach § 22 Abs. 2 LWO	insgesamt A1+A2+A3	laut Wähler- verzeichnis	mit Wahl- schein	insgesamt B1+B2	Erst- stimmen	Zweit- stimmen	Erst- stimmen	Zweit- stimmen	Erst- stimmen	Zweit- stimmen
		ohne Vermerk "W"	mit Vermerk "W"											
177116 0101	Eitting	614	549	0	1163	383	1	384	377	379	7	5	384	384
177116 0102	Gaden, Eittingermoos	283	158	0	441	180	0	180	174	175	6	5	180	180
177116 0103	Reisen	278	165	0	443	191	3	194	191	191	3	3	194	194
<b>177116 Urne</b>	<b>Urnenwahl gesamt</b>	<b>1175</b>	<b>872</b>	<b>0</b>	<b>2047</b>	<b>754</b>	<b>4</b>	<b>758</b>	<b>742</b>	<b>745</b>	<b>16</b>	<b>13</b>	<b>758</b>	<b>758</b>
177116 0111	Briefwahl Eitting I	0	0	0	0	0	278	278	277	278	1	0	278	278
177116 0112	Briefwahl Eitting II	0	0	0	0	0	275	275	274	274	1	1	275	275
177116 0113	Briefwahl Eitting III	0	0	0	0	0	267	267	266	266	1	1	267	267
<b>177116 Brief</b>	<b>Briefwahl gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>820</b>	<b>820</b>	<b>817</b>	<b>818</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>820</b>	<b>820</b>
<b>Summe</b>		<b>1175</b>	<b>872</b>	<b>0</b>	<b>2047</b>	<b>754</b>	<b>824</b>	<b>1578</b>	<b>1559</b>	<b>1563</b>	<b>19</b>	<b>15</b>	<b>1578</b>	<b>1578</b>



# GEMEINDE OBERDING



## ABFALLWIRTSCHAFT

### Abholung Biomüll:

Aufkirchen, Notzing, Notzingermoos,  
Oberdingermoos u. Schwaigermoos: **Mi., 18.10.2023**

### Abholung Restmüll:

Oberding, Niederding u. Schwaig: **Mi., 18.10.2023**

Weitere Information zur Abfallwirtschaft im Landkreis Erding finden Sie unter [www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft](http://www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft).



## GEMEINDEBÜCHEREI OBERDING

### Mit der Gemeindebücherei Oberding die schönen Seiten des Herbstes genießen – mit neuen Medien und schönen Veranstaltungen

Im November stehen in der Bücherei zwei Jubiläen an. Wussten Sie, dass es unsere Einrichtung schon seit 15 Jahren gibt? Außerdem können Sie seit 10 Jahren eMedien über unseren Onleiheverbund LeoSued ausleihen, wenn das kein Grund zum Feiern ist...

**Auftakt unserer Veranstaltungsreihe ist am Donnerstag, 26. Oktober 2023 ab 17.30 Uhr: Gemeinsam mit der Wiener Autorin Lena Raubaum möchten wir Ihnen eine kleine Auszeit schenken:**

**Schmökern:** Lernen Sie unseren Medienbestand von einer neuen Seite kennen. Auf Büchertischen präsentieren wir Ihnen unsere Bücher einmal auf eine andere Art, ausgesucht nach Themen, Lesemotiven, Empfehlungen. Holen Sie sich Anregungen für viele Lesestunden in der kalten Jahreszeit.

**Schmunzeln:** Um 19 Uhr beginnt Lena Raubaum aus ihren Büchern zu lesen. Die ausgebildete Schauspielerin trägt Ge reimtes und Ungereimtes vor. Kurze Texte, die man vielleicht erinnert, wenn es draußen richtig ungemütlich oder die Vorweihnachtszeit richtig stressig wird.

**Schmausen:** "Herbstliches Fingerfood" - kleine Snacks (herzhaft und süß) und Getränke stehen für Sie bereit.

Nach der Lesung haben Sie noch Zeit, weiter zu stöbern oder ein wenig zu ratschen

Das Programm ist kostenlos. Um Anmeldung bis zum 25.10.23 wird gebeten. Für Speis und Trank bitten wir um eine kleine Spende.

Während der Veranstaltung ist der Kinderbereich (alles links von der Theke) gesperrt. Wir brauchen Platz die Bücher "für Erwachsene" auszubreiten

### Neue Medien:

Ab sofort können Sie das Kinderspiel des Jahres 2023 „Mysterium Kids“ sowie die beiden anderen zur Wahl nominierten Spiele „Carla Caramel“ und „Gigamon“ ausleihen.

Außerdem gibt es viele neue Hörbücher für alle Altersstufen, Tonies, und neue DVDs. Bei den Büchern können Sie interessante Biografien entdecken, aktuelle Bestseller-Romane, Kochbücher und vieles mehr.

### Alle Neuerscheinungen und weitere Informationen über die Angebote der Bücherei finden Sie auf unserer Webpage

Das Team der Bücherei freut sich auf viele Besucher.

### Kontakt und weitere Informationen rund um die Bücherei:

Homepage: <https://opac.winbiap.net/oberding/index.aspx>  
(Google-Suche: Webopac Oberding)

Telefonisch sind wir unter der 08122 2284680 erreichbar oder per E-Mail an [buecherei@oberding.de](mailto:buecherei@oberding.de).

## NEUVERPACHTUNG

### Neuverpachtung eines landwirtschaftlichen Grundstücks in der Gemarkung Notzing, Fl.Nr. 1674

Die Gemeinde Oberding verpachtet folgendes landwirtschaftliche Grundstück ab **01.10.2023** neu.

**Fl.Nr. 1674** Gemarkung Notzing – 6.610 qm Ackerland.

Landwirte der Gemeinde Oberding, die an der Pachtung dieses Grundstückes interessiert sind, bitten wir um eine schriftliche Bewerbung an das Bauamt der Gemeinde Oberding, Tassilostraße 17, 85445 Oberding.

**Abgabeschluss ist Freitag, 27.10.2023**

Bernhard Mücke  
Erster Bürgermeister

Voranzeige:

### EINLADUNG ZUR BÜRGERVERSAMMLUNG DER GEMEINDE OBERDING

Die Bürgerversammlung der Gemeinde Oberding findet am  
**Mittwoch, den 08. November 2023 um 19.00 Uhr**  
in Bürgerhaus Oberding statt.

Ich lade alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich ein. Anträge zur Bürgerversammlung sind bis zum 25.10.2023 schriftlich bei der Gemeinde Oberding, Tassilostraße 17, 85445 Oberding einzureichen.

Bernhard Mücke  
Erster Bürgermeister

# BEKANNTMACHUNG

## **Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Oberding „Kindergarten Notzing“**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Gemeinde Oberding folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Oberding betreibt die Kindertageseinrichtungen „Kindergarten Notzing“ im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

### **§ 2**

#### **Personal**

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

### **§ 3**

#### **Beiräte**

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **§ 4**

#### **Gebühren**

Die Gemeinde Oberding erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung – Kindergarten Notzing - der Gemeinde Oberding in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5**

#### **Verpflegung**

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind Bestandteil der Kindertageseinrichtungsgebühr.

### **§ 6**

#### **Antrag zur Aufnahme**

(1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Das Kind muss bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung, Nachweis gemäß Masernschutzgesetz sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz [ISchG]). Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.

(3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

### **§ 7**

#### **Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Gemeinde Oberding verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(2) Aufgenommen können Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht werden. Über eine Aufnahme von Kindern im 2. Lebensjahr entscheidet die Einrichtungsleitung. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

### **§ 8**

#### **Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

(1) Die Aufnahme von Kindern in die gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden

a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,

- b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
- d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
- f) Kinder je nach Altersstufen.

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 dieser Satzung erfüllen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Oberding mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder unbefristet.

(4) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Oberding haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

## § 9

### Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme

(1) Die Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs. 1 und 2 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

(2) Nicht aufgenommene Kinder können auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen werden oder eine andere Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe (§ 8 Abs. 1 und 2), innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## § 10

### Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

(3) Die Aufnahme außerhalb der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

## § 11

### Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden im Einvernehmen zwischen dem Einrichtungsträger und der Einrichtungsleitung festgelegt und durch die Einrichtung veröffentlicht.

(2) Die Schließtage der Kindertageseinrichtung sind von der

Einrichtungsleitung jeweils rechtzeitig bekanntzugeben.

## § 12

### Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres für das folgende Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten müssen die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit 20 Wochenstunden.

(3) Die möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung – Kindergarten Notzing - der Gemeinde Oberding.

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(5) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum 15. des Monats für den folgenden Monat beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 5 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, kann durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe erfolgen.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

## § 13

### Besuchsregelung; Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.

(5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorge-

berechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

#### **§ 14**

##### **Krankheit; Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Zudem dürfen sie die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn sie mindestens 24 Stunden symptomfrei sind.

(2) Erkrankungen, insbesondere tatsächlich oder vermutet ansteckende Krankheiten oder meldepflichtige Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Der Krankheitsgrund ist mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

#### **§ 15**

##### **Abmeldung; Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

#### **§ 16**

##### **Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- c) es innerhalb von drei Monaten länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert,

g) die Benutzungsgebühren für zwei Monate nicht entrichtet wurden,

h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 14 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

#### **§ 17**

##### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig verschiedene Angebote für eine erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit wahrnehmen (z.B. Elternabende, Sprechzeiten).

(2) Feste Sprechzeiten für einen Austausch werden jedes Jahr mindestens einmal und nach Bedarf schriftlich oder mündlich angeboten bzw. vereinbart. Zusätzliche Sprechzeiten können durch die Personensorgeberechtigten jederzeit angefragt werden.

#### **§ 18**

##### **Unfallversicherungsschutz**

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) der Kindertageseinrichtung mit ein. Alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sind auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts sowie während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

#### **§ 19**

##### **Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Oberding für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Oberding zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Oberding nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde Oberding wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

## § 20

### Begriffsbestimmung

Personenberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

## § 21

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.2013 außer Kraft.

Oberding, 27.09.2023

Gemeinde Oberding

Bernhard Mücke  
Erster Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung – Kindergarten Notzing – der Gemeinde Oberding

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Gemeinde Oberding folgende Satzung:

## § 1

### Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung – Kindergarten Notzing – Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

## § 2

### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3

### Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

## § 4

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils zu Beginn eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

## § 5

### Buchungszeiten

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit). Für die Kindertageseinrichtung sieht der Träger eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden wöchentlich vor.

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 5 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum 15. des Monats für den folgenden Monat beantragt werden. Ab Juni des Betreuungsjahres ist eine Änderung der Buchungszeiten nur in besonderen Fällen möglich. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung.

## § 6

### Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für die Kindergartenkinder folgende Gebühren erhoben:

	monatlicher Elternbeitrag von	Beitrag mit Geschwisterermäßigung
bis 5 Stunden	65,00 €	32,50 €
bis 6 Stunden	75,00 €	37,50 €
bis 7 Stunden	85,00 €	42,50 €
bis 8 Stunden	95,00 €	47,50 €
bis 9 Stunden	105,00 €	52,50 €
Spielgeld	5,00 €	5,00 €

(2) Die Gebühr ist für 12 Monate, d. h. sie ist auch für den Monat August zu bezahlen. Tritt ein Kind nach Beginn des Betreuungsjahres ein oder wird es vorzeitig unter Einhaltung

der gesetzten Frist nach § 15 Abs. 2 der Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Oberding „Kindergarten Notzing“ abgemeldet, wird die Gebühr anteilig berechnet.

## **§ 7 Tagesverpflegung**

(1) Für die Tagesverpflegung ist das Verpflegungsgeld (Essens- bzw. Getränkegeld) zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch bei

- 2 × pro Woche 23,50 €
- 3 × pro Woche 35,50 €
- 4 × pro Woche 47,00 €
- 5 × pro Woche 59,00 €

(3) Pro Monat wird ein Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt 5,00 €.

(4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Änderungen können jeweils zum 15. des Monats für den folgenden Monat beantragt werden. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

## **§ 8**

### **Gebührentlastung, -ermäßigung und -befreiung**

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Das Ergebnis wird zusätzlich um den Betrag für das Getränkegeld gemäß § 7 Abs. 3 reduziert, wenn der Betrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG nicht voll ausgeschöpft wurde. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt. Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

(2) Geschwisterermäßigung: Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Pflegekinder) die Kindertageseinrichtung wird die Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 für das zweite Kind halbiert. Die Gebühr für die dritten oder weiteren Kinder, die gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchen, entfällt. Das Spielgeld bleibt in voller Höhe bestehen.

(3) Bei kurzfristiger Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern und dgl.) ist die Gebühr weiter zu entrichten. Die Gebührenpflicht entfällt jedoch, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit einen vollen Monat nicht besuchen kann.

(4) Der Gemeinderat Oberding behält sich vor, in besonderen Fällen von den Richtlinien bzw. Gebührensätzen abzuweichen. Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 227 AO).

(5) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(6) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf die Möglichkeit gemäß Abs. 6 aufmerksam zu machen.

(7) Bis zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. 6 ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Entlastungen, Ermäßigungen und/oder Befreiungen gemäß § 8 beantragt wurden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2016 außer Kraft.

Oberding, 27.09.2023

Gemeinde Oberding

Bernhard Mücke  
Erster Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Satzung für den Schulkindergarten der Gemeinde Oberding „Schulkindergarten Oberding“**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Gemeinde Oberding folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Oberding betreibt einen Schulkindergarten für Vorschulkinder im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), sowie der Bayerischen Bildungsleitlinien (BayBL) und des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

## § 2

### Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

## § 3

### Beiräte

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## § 4

### Gebühren

Die Gemeinde Oberding erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung – Schulkindergarten Oberding – der Gemeinde Oberding in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5

### Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind Bestandteil der Kindertageseinrichtungengebühr.

## § 6

### Antrag zur Aufnahme

(1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Das Kind muss bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung, Nachweis gemäß Masernschutzgesetz sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz [ISchG]). Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

## § 7

### Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Gemeinde Oberding verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

## § 8

### Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme von Kindern in die gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden

- a) Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden,
- b) Korridorkinder (Kinder die zwischen dem 01.07. und 30.09. sechs Jahre alt werden und der Beginn der Schulpflicht verschoben wird)
- c) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Schulkindergarten bedürfen,
- d) Kinder, die eine schulelevante Förderung vor dem Schuleintritt benötigen
- e) Kinder, die im Anmeldejahr 6 Jahre alt werden

(2) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Oberding mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder für das Betreuungsjahr.

## § 9

### Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme

Die Schulkindergartenplätze werden an die Kinder vergeben, die im kommenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden.

## § 10

### Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

## **§ 11 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden im Einvernehmen zwischen dem Einrichtungsträger und der Einrichtungsleitung festgelegt und durch die Einrichtung veröffentlicht.

(2) Die Schließtage der Kindertageseinrichtung sind von der Einrichtungsleitung jeweils rechtzeitig bekanntzugeben.

## **§ 12 Inanspruchnahme von Buchungszeiten**

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres für das folgende Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten müssen die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit 20 Wochenstunden.

(3) Die möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung – Schulkindergarten Oberding – der Gemeinde Oberding.

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(5) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum 15. des Monats für den folgenden Monat beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 5 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, kann durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe erfolgen.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

## **§ 13 Besuchsregelung, Abholung der Kinder**

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden.

(4) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

## **§ 14 Krankheit; Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Zudem dürfen sie die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn sie mindestens 48 Stunden symptomfrei sind.

(2) Erkrankungen, insbesondere tatsächlich oder vermutet ansteckende Krankheiten oder meldepflichtige Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Der Krankheitsgrund ist mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

## **§ 15 Abmeldung; Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

## **§ 16 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- b) es innerhalb von drei Monaten länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- c) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- d) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert,
- e) die Benutzungsgebühren für zwei Monate nicht entrichtet wurden,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 14 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

## § 17

### Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig verschiedene Angebote für eine erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit wahrnehmen (z.B. Elternabende, Sprechzeiten).

(2) Feste Sprechzeiten für einen Austausch werden jedes Jahr mindestens einmal und nach Bedarf schriftlich oder mündlich angeboten bzw. vereinbart. Zusätzliche Sprechzeiten können durch die Personensorgeberechtigten jederzeit angefragt werden.

## § 18

### Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) der Kindertageseinrichtung mit ein. Alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sind auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts sowie während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## § 19

### Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Oberding für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Oberding zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Oberding nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde Oberding wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

## § 20

### Begriffsbestimmung

Personenberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pfl-

gepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

## § 21

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.07.2017 außer Kraft.

Oberding, 27.09.2023

Gemeinde Oberding

Bernhard Mücke  
Erster Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung – Schulkindergarten Oberding – der Gemeinde Oberding

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Gemeinde Oberding folgende Satzung:

## § 1

### Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung – Schulkindergarten Oberding – Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

## § 2

### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3

### Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

## § 4

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils zu Beginn eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

## § 5 Buchungszeiten

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit). Für die Kindertageseinrichtung sieht der Träger eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden wöchentlich vor.

(2) Innerhalb der Öffnungszeiten werden folgende Buchungszeiten angeboten:

8.00 Uhr - 12.00 Uhr	= 4,00 h.	Buchung ab 7.30 Uhr -> bis 5 h
8.00 Uhr - 13.00 Uhr	= 5,00 h.	Buchung ab 7.30 Uhr -> bis 6 h
8.00 Uhr - 14.00 Uhr	= 6,00 h.	Buchung ab 7.30 Uhr -> bis 7 h
8.00 Uhr - 15.00 Uhr	= 7,00 h.	Buchung ab 7.30 Uhr -> bis 8 h
8.00 Uhr - 16.00 Uhr	= 8,00 h.	Buchung ab 7.30 Uhr -> bis 9 h

(3) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(4) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 5 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(5) Änderungen der Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum 15. des Monats für den folgenden Monat beantragt werden. Ab Juni des Betreuungsjahres ist eine Änderung der Buchungszeiten nur in besonderen Fällen möglich. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung.

## § 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für die Schulkindergartenkinder folgende Gebühren erhoben:

	monatlicher Elternbeitrag von	Beitrag mit Geschwisterermäßigung
bis 4 Stunden	80,00 €	40,00 €
bis 5 Stunden	88,00 €	44,00 €
bis 6 Stunden	98,00 €	49,00 €
bis 7 Stunden	108,00 €	54,00 €
bis 8 Stunden	118,00 €	59,00 €
bis 9 Stunden	128,00 €	64,00 €

Spielgeld 5,00 € 5,00 €  
 (2) Die Gebühr ist für 12 Monate, d. h. sie ist auch für den Monat August zu bezahlen. Tritt ein Kind nach Beginn des Betreuungsjahres ein oder wird es vorzeitig unter Einhaltung der gesetzten Frist nach § 15 Abs. 2 der Satzung für den Schulkindergarten der Gemeinde Oberding „Schulkindergarten Oberding“ angemeldet, wird die Gebühr anteilig berechnet.

## § 7 Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist das Verpflegungsgeld (Essens- bzw. Getränkegeld) zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch bei

2 × pro Woche	23,50 €
3 × pro Woche	35,50 €
4 × pro Woche	47,00 €
5 × pro Woche	59,00 €

(3) Pro Monat wird ein Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt 5,00 €.

(4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Änderungen können jeweils zum 15. des Monats für den folgenden Monat beantragt werden. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

## § 8 Gebührentlastung, -ermäßigung und -befreiung

(1) Für die Zeit vom 1. September des Betreuungsjahres bis 31. August des Folgejahres wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Das Ergebnis wird zusätzlich um den Betrag für das Getränkegeld gemäß § 7 Abs. 3 reduziert, wenn der Betrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG nicht voll ausgeschöpft wurde. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt. Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

(2) Geschwisterermäßigung: Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Pflegekinder) die Kindertageseinrichtung wird die Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 für das zweite Kind halbiert. Die Gebühr für die dritten oder weiteren Kinder, die gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchen, entfällt. Das Spielgeld bleibt in voller Höhe bestehen.

(3) Bei kurzfristiger Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern und dgl.) ist die Gebühr weiter zu entrichten. Die Gebührenpflicht entfällt jedoch, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit einen vollen Monat nicht besuchen kann.

(4) Der Gemeinderat Oberding behält sich vor, in besonderen Fällen von den Richtlinien bzw. Gebührensätzen abzuweichen. Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf

Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 227 AO).

(5) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(6) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf die Möglichkeit gemäß Abs. 6 aufmerksam zu machen.

(7) Bis zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. 6 ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## § 9

### Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Entlastungen, Ermäßigungen und/oder Befreiungen gemäß § 8 beantragt wurden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.07.2017 außer Kraft.

Oberding, 27.09.2023

Gemeinde Oberding

Bernhard Mücke  
Erster Bürgermeister



**GEMEINDE EITTING**



**ABFALLWIRTSCHAFT**

#### Abholung Biomüll:

Eittingermoos, Gaden, Reisen,  
Fasanenweg u. Am Moosrain:

**Mi., 18.10.2023**

#### Abholung Restmüll:

Eitting Ort:  
Waldstraße:

**Mi., 18.10.2023**  
**Do., 19.10.2023**

Weitere Information zur Abfallwirtschaft im Landkreis Erding finden Sie unter [www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft](http://www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft)

## SCHULWEGHELFER IN DER GEMEINDE EITTING

Wir freuen uns, dass sich in der Gemeinde Eitting wieder zehn Mütter, ein Vater und ein Großvater dazu bereit erklärt haben, den Schulweg für die Eittinger Grundschüler zu sichern. Davon haben sich sieben Mütter und ein Vater bereits die letzten Jahre bewährt und erklärten sich bereit, den Schulweghelferdienst für das Schuljahr 2023/2024 wieder zu übernehmen. Die „neuen“ Schulweghelfer wurde in den Schulweghelferdienst eingewiesen. Die dafür nötige Schulung bekamen sie von Frau Polizeihauptmeisterin Haub von der Polizeiinspektion Erding.

Das nachstehende Bild zeigt die neuen Schulweghelfer beim Schulungstermin.



(v.l. Polizeihauptmeisterin Haub, Kurt Manlik, Maria Streicher, Alexandra Kohlhuber, Silke Hermann und erster Bürgermeister Reinhard Huber)

Im Namen der Gemeinde Eitting möchte ich mich auf diesem Weg nochmals für die Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit aller Schulweghelfer und Schulweghelferinnen bedanken.

Reinhard Huber  
Erster Bürgermeister

## VEREINSMITTEILUNGEN OBERDING

 **Einladung zur**  
**Hubertusmesse**

am Sonntag, den **29. Oktober 2023** um **17:30 Uhr**  
in der Kirche St. Georg Oberding

Mitwirkende: Erdinger Jagdhornbläser  
Hubertus Dreisang 

anschließend gemütliches  
Beisammensein  
im Oberdinger Bürgerhaus

mit Musik vom Hubertus Dreisang  
und den Erdinger Jagdhornbläsern 

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!  
- Eintritt frei -  
Veranstalter: Jägerschaft Oberding u. Notzing sowie Kitzrettung Notzingerermoos e.V.



**Samstag, 14.10.2023**

<b>C-Mädchen</b> München Bajuwaren - FC Schwaig	09:00 Uhr
<b>E-Mädchen</b> SC Baldham-Vaterst. - FC Schwaig	09:30 Uhr
<b>B-Jugend</b> SG Oberding – FCA Unterbruck	11:00 Uhr
<b>D2-Jugend</b> SG Schwaig – SG Langenpreising	13:00 Uhr

**Sonntag, 15.10.2023**

<b>E2-Jugend</b> FC Moosinning 3 – FC Schwaig 2	10:00 Uhr
<b>C2-Jugend</b> SG Berglern 3 - SG Schwaig	10:30 Uhr
<b>D-Mädchen</b> FC Ottobrunn - FC Schwaig	11:00 Uhr
<b>D1-Jugend</b> TSV Eching - SG Schwaig	13:00 Uhr

**Dienstag, 17.10.2023**

<b>Kreispokal</b> D1-Jugend SG Hörlkofen – FC Schwaig	18:30 Uhr
---	-----------

**Mittwoch, 18.10.2023**

<b>E-Mädchen</b> FC Langengeisling 2 – FC Schwaig	18:00 Uhr
--	-----------

**Ergebnisse Herren:**

**Freitag, 06.10.2023**  
Landesliga  
TSV Wasserburg – FC Schwaig 0 : 6

**Sonntag, 08.10.2023**

<b>A-Klasse</b> TSV Wartenberg 2 - FC Schwaig 2	1 : 1
--	-------

**Ergebnisse Damen:**

**Samstag, 08.10.2023**  
Bezirksliga  
SpVgg Attenkirchen - FC Schwaig 6 : 0

**ABTEILUNG GYM & FIT**

Die Abteilung Gym & Fit bietet folgende Kurse an:  
Seit September laufen wieder alle Kurse!!!

**Montag:**

• <b>Sport für Ältere</b> Leitung: Adi Maier	10:00 – 11:00 Uhr
• <b>Easy Step</b> (Step für Einsteiger) Leitung: Janna Biewer	19:00 – 20:00 Uhr
• <b>BodyFit</b> Leitung: Janna Biewer	20:00 – 21:00 Uhr

**Dienstag:**

• <b>Rücken-Vital Training</b> Leitung: Nils Wölken	09:00 – 10:00 Uhr
• <b>Zumba Kids</b> Leitung: Julia Alt	15:45 – 16:45 Uhr

**Mittwoch:**

• <b>Eltern-Kind-Turnen</b>	16:00 – 17:00 Uhr
-----------------------------	-------------------



**FC SCHWAIG**

**ABTEILUNG FUßBALL**

**Vorschau Herren:**

**Freitag, 13.10.2023**  
Landesliga  
FC Schwaig – TSV Ampfing 19:30 Uhr

**Sonntag, 15.10.2023**

**A-Klasse**  
FC Schwaig 2 – SpVgg Langenpr. 16:00 Uhr

**Freitag, 20.10.2023**

**A-Klasse**  
FC Finsing 3 – FC Schwaig 2 18:00 Uhr

**Samstag, 21.10.2023**

**Landesliga**  
SSV Eggenfelden – FC Schwaig 15:00 Uhr

**Vorschau Damen:**

**Samstag, 14.10.2023**  
Bezirksliga  
FC Schwaig – SV Schechen 17:30 Uhr

**Vorschau Juniorteam:**

**Freitag, 13.10.2023**  
**F-Jugend**  
TSV Wartenberg – FC Schwaig 16:00 Uhr  
**E1-Jugend**  
FC Schwaig – TSV Dorfen 17:45 Uhr  
**A-Jugend**  
SG Wörth - SG Oberding 19:30 Uhr

(Kinder ab 1,5 Jahre), Leitung: Silvia Hettler

- **Kinderturnen** 17:00 – 18:00 Uhr  
(Kinder von 4 - 6 Jahren), Leitung: Silvia Hettler
- **Nordic Walking** 18:00 Uhr  
Leitung: Ingrid Hintermayer, Treffpunkt: Dorfplatz
- **Pilates** 19:00 – 20:00 Uhr  
Leitung: Marion Singvogel
- **FITMix** 20:00 - 21:00 Uhr  
Leitung: Silvia Hettler

#### Donnerstag:

- **EMS-Training** ab 17.30 Uhr  
Leitung: Frank Thömmes, Fragen jederzeit möglich:  
Tel: 0172 7737783 oder frank.thoemmes@bodyclub24.com

#### Freitag:

- **Rückenfit / Wirbelsäulengymnastik** 10:00 – 10:45 Uhr  
Leitung: Nils Wölken



## FC SCHWAIG · BASEBALL-ABTEILUNG SCHWAIG RED LIONS

### Unsere letzten Spiele

**Dienstag 03.10.**

**Jugend Landesliga**

SG Schwaig/Gröbenzell-SG Steinheim/Landsberg	5:0
SG Schwaig/Gröbenzell-SG Steinheim/Landsberg	5:0

**Kinder Teeball**

Schwaig Red Lions-Gauting Indians	15:20
Schwaig Red Lions-Gauting Indians	17:23

**Samstag 07.10.**

**Schüler LivePitching**

Augsburg Gators-Schwaig Red Lions	7:4
Augsburg Gators-Schwaig Red Lions	8:4

**Sonntag 08.10.**

**Herren Landesliga**

Augsburg Gators-Schwaig Red Lions 2	13:3
Augsburg Gators-Schwaig Red Lions 2	21:7

**Schüler CoachPitch**

Schwaig Red Lions-Regensburg Legionäre	17:16
Schwaig Red Lions-Regensburg Legionäre	28:24

### Unsere nächsten Spiele

**Samstag 14.10.**

**Herren Bayernliga**

**Playoff um den Aufstieg in die zweite Bundesliga und gleichzeitig Endspiel um die Bayerische Meisterschaft**

12:00 Uhr Laufer Wölfe-Schwaig Red Lions (1x9 Inning)

**Schüler CoachPitch**

Unsere Schülermannschaft tritt in Freising bei der Bayerischen Meisterschaft an.

**Jugend Landesliga**

11:00 Uhr	SG Erding/Baldham-SG Schwaig/Gröbenzell
13:00 Uhr	SG Erding/Baldham-SG Schwaig/Gröbenzell

**Sonntag 15.10.**

**Schüler LivePitching**

13:00 Uhr  
15:00 Uhr

Schwaig Red Lions-Dachau Tigers  
Schwaig Red Lions-Dachau Tigers



## FC SCHWAIG – STOCKSCHÜTZEN

**Stockschiitzen-Training**

Die Stockschiitzen des FC Schwaig trainieren **jeden Dienstag ab 19:00 Uhr** in der Stockschiitzenhalle Schwaig.

Wer Zeit und Lust hat, kann vorbeikommen und mitspielen.

Die Stockschiitzenabteilung freut sich auf Euch.



## FREIWILLIGE FEUERWEHR SCHWAIG E.V.

**FFW SCHWAIG**

**Herbst  
FEST**

**21.10.2023 ab 19 Uhr**

**EINTRITT FREI | LIVE-MUSIK  
BARBETRIEB**

*im Feuerwehrhaus Schwaig*

Schulstraße 3 | 85445 Schwaig



## GARTENBAU- UND VERSCHÖNERUNGSVEREIN NOTZING

**Obstpressen 2023**

**Terminvereinbarung/Anmeldung** zum Obstpressen nur telefonisch **von Montag – Donnerstag von 16.00 – 19.00 Uhr** unter Handy-Nr. 0160 91898961.

Gepresst wird immer **Freitag Nachmittag** und **Samstag ganztägig**.



**Die KLJB Niederding lädt zum Bauerntheater ein!**

Freuen Sie sich auf eine unterhaltsame Komödie! Dieses Jahr wird das Stück „Net g'schimpft is aa scho g'lobt“ von Erich Friedl im Niederdinger Bürgersaal aufgeführt. Der Kartenvorverkauf startet bereits am 15.10.23 im Niederdinger Schützenstüberl.

- 15.10.23 | 16 Uhr | Kartenvorverkauf im Schützenstüberl
- 18.10.23 | 18 Uhr | Kartenvorverkauf im Schützenstüberl
- 22.10.23 | 16 Uhr | Kartenvorverkauf im Schützenstüberl
- 04.11.23 | 19.30 Uhr | Theater Premiere im Niederdinger Bürgersaal
- 05.11.23 | 18 Uhr | Theateraufführung im Niederdinger Bürgersaal
- 11.11.23 | 19.30 Uhr | Theateraufführung im Niederdinger Bürgersaal

Die Katholisch Landjugend Niederding freut sich über ihren Besuch!



**Aktion Rumpelkammer**

Am **Samstag, den 21. Oktober** findet die **Aktion Rumpelkammer** in Oberding statt. Gesammelt werden Altkleider und Altpapier (keine Kartonagen).

Bitte die Altkleidersäcke gut verschlossen und das Altpapier gebündelt **bis 8:00 Uhr** gut sichtbar am Straßenrand bereitstellen.

**Altkleidersäcke sind in der Kirche erhältlich.**

Wir freuen uns auf ihre Spende!  
Die Vorstandschaft



**Ausflug nach Ingolstadt am Samstag, den 14. Oktober 2023**  
Abfahrt 08:00 Uhr beim Wieserbräu in Notzing

Georg Maier, 1.Vorsitzender



**Kriegsgräbersammlung:**

Auch dieses Jahr ruft der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (VDK) von Mitte Oktober bis Mitte November wieder zur Haus-, Straßen- und Friedhofsammlung auf.

Die Krieger- und Soldatenkameradschaft (KSK) Oberding führt keine Haussammlungen mehr durch.

Wir bitten deshalb um eine Spende per Überweisung auf unser Vereinskonto bei der Raiffeisenbank Erding.

Zahlungsempfänger: KSK Oberding  
IBAN: DE39 7016 9356 0003 1240 53  
Verwendungszweck: Spende Kriegsgräber 2023, Ortschaft Oberding

Wir werden den Gesamtbetrag der Spenden dann Ende November an den VDK weiterleiten.  
Ihre Spende ist als Sonderausgabe steuerlich absetzbar.

Mit besten Dank  
Die Vorstandschaft



**Die Nachbarschaftshilfe sucht Menschen mit Herz und Verstand zur Unterstützung ihrer Vorstandsarbeit:**

Wir benötigen Ihre Hilfe bei der Organisation im Hintergrund unserer Angebote. Darüber hinaus möchten wir mit Ihnen gemeinsam neue Ideen entwickeln und umsetzen. **Ab November** suchen wir insbesondere einen Ersatz für unseren ausscheidenden Protokollführer.

Wenn Sie gerne mit anderen zusammen planen und sich für ein gutes Miteinander in unseren Gemeinden engagieren wollen, sind Sie bei uns richtig. Der zeitliche Aufwand ist überschaubar. Wir treffen uns ca. viermal im Jahr am Abend zu einer Vorstandssitzung.

Neugierig geworden? Dann melden Sie sich doch bei uns – gerne auch unverbindlich!  
nachbarschaftshilfe@oberding.org oder direkt bei A.Hiesgen unter 08122-963972

Angelika Hiesgen, 1.Vorsitzende



## S.G. FALKE AUFKIRCHEN

### Anfangsschießen

Am **Freitag, 13.10.2023** starten wir mit dem **Anfangsschießen** in die neue Saison.

Es wird unsere Anfangsscheibe auf Teilerwertung ausgeschossen. Beginn für die Jugend ist um 17.00 Uhr.

Wir freuen uns auf Euch und hoffen auf einen guten Saisonverlauf.  
Die Vorstandschaft



## S.G. „DIE FRÖHLICHEN“ NIEDERDING E.V.

Am **Samstag, 14.10.23** findet der **Schießabend** statt. Beginn ist ab 18:00 Uhr mit dem Jugendschießen.

Unsere diesjährige **Jahreshauptversammlung** mit Neuwahlen findet **am Samstag, 28.10.23**. Beginn ist ab 19:30 Uhr im Bürgersaal.

Das **Sektionsschießen** findet **vom 07.11.23 bis 10.11.23** statt. Unser **Schießtag** ist der **Dienstag, 07.11.23** von 18:00 bis 22:00 Uhr gemeinsam mit den Mooschützen Notzingermoos. Das Sektionsschießen findet bei den Moosrainer Schwaig statt. Ein **Nachschießen** ist **am Sonntag 12.11.23** von 10:00 bis 15:00 Uhr möglich. Bitte dazu Kontakt mit Barbara Peis aufnehmen. Die **Preisverteilung** findet **am Freitag, 24.11.23** ab 19:00 Uhr in der Sportheimgaststätte Royal 1913 statt. Wir hoffen auf eine große Teilnahme.

### Weitere Termine:

- 25.11.23 Nuss- und Nikolausschießen
- 16.12.23 Christbaumversteigerung
- 27.01.24 Sektionsball
- 03.02.24 Faschingsschießen
- 11.03.24 Dorfmeisterschaft
- 16.03.24 Starkbierfest
- 23.03.24 Ostereierschießen
- 20.04.24 End- und Königsschießen
- 22.06.24 Grillfeier
- 02.10.24 Anfangsschießen
- 26.10.24 Jahreshauptversammlung
- 30.11.24 Nuss- und Nikolausschießen
- 21.12.24 Christbaumversteigerung

Wir freuen uns auf die kommenden Veranstaltungen.

Die Vorstandschaft



## S.G. HUBERTIA NIEDERDING

Wir laden alle Mitglieder mit Begleitung recht herzlich zur **Jahreshauptversammlung** sowie zum **Anfangsschießen am Dienstag, den 31. Oktober 2023** ab 19.30 Uhr ins Stüberl ein.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Gemeinsames Abendessen
4. Bericht 1.Vorstand
5. Bericht Kassier
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Wünsche und Anträge

Auf Euer zahlreiches Kommen freut sich die Vorstandschaft



## S.G. EUSTACHIA OBERDING

Am **Kirchweih Samstag** wollen wir Traditionell unser **Schießsaison** beginnen.

Das **Anfangsschießen** beginnt um 19.30Uhr dabei wird auch wieder da "Schorsch" ausgeschossen.

Ab 17.30Uhr Jugendtraining.

Die Vorstandschaft.



## S.G. WILHELM TELL OBERDING E.V.

**Freitag 13.10.2023** Schießabend ab 19.30 Uhr

### Voranzeige:

**Freitag 20.10.2023**

**Schießabend** (5er Streifen) ab 19.30 Uhr

**Freitag 27.10.2023**

**Herbstversammlung** mit 1. Königsschießen

jeweils vorher ab 18.00 Uhr Jugendtraining



## S.G. NEU-EDELWEISS SCHWAIG E.V.

**Freitag, 13.10.2023** Schießabend

### Vorschau nächste Termine:

**Freitag, 20.10.2023**

Schießabend

**Freitag, 27.10.2023**

Schießabend

**Freitag, 03.11.2023**

Schießabend

**Mittwoch, 08.11.2023**

Sektionsschießen

### Trainingszeiten:

#### Bogenschießen:

Kinder / Jugend Dienstags  
Erwachsene Freitags

17:00 - 18:30 Uhr  
19:00 - 21:00 Uhr

#### Luftgewehr und Luftpistole ab 06.10.23:

Dienstags  
Freitags

17.00 – 18.30 Uhr  
ab 19.00 Uhr



## S.G. MOOSRAINER SCHWAIG

Am Freitag, den 13.10.2023 findet der nächste Schießabend statt. Beginn 19 Uhr.

### Nächste Termine:

20.10. und 27.10. Schießabend

Wir freuen uns schon auf euer Kommen.



## SINGKREIS ERDINGER MOOS

### Probe Erwachsenenchor:

jeden Dienstag von 19.30 -21 Uhr, außer in den Ferien, im Bürgerhaus Notzing

### Der Singkreis Erdinger Moos

sucht ab sofort für seinen Kinderchor „Mooskitos“ eine engagierte musikalische Leitung.

Der Kinderchor besteht aus ca. 12 Kindern im Alter zwischen 5 und 7 Jahren. Neben den obligatorischen Auftritten, wird einmal wöchentlich (außer in den Ferien) in der Grund- und Mittelschule Oberding geprobt.

Wir bieten ein kollegiales Vorstandsteam, gute Probenbedingungen, sowie ein angemessenes Honorar.

### Bei Interesse wenden Sie sich bitte

an den 1. Vorsitzenden des Singkreis Erdinger Moos:

Werner Fleschütz

E-Mail: werner.fleschuetz@vodafone.de



## TC OBERDING

### Doppel-Clubmeisterschaft mit Weinfest

Die letzten Titellkämpfe des Jahres sollen am **Samstag, 14. Oktober**, ausgetragen werden. Gespielt wird Doppel bei den Damen und Herren, sowie bei Interesse in der Jugend U12/15.

Anmeldung bei Sportwart Fabi Gabb unter Tel. (0151) 235 367 09 oder auf der Liste am Vereinsheim. Im Anschluss steigt ab 19 UHR das Weinfest des TCO für alle Mitglieder und Freunde. Für die Verpflegung (Unkostenbeitrag pro Person) ist bestens gesorgt.

### Jugendtraining

Der Trainingsbetrieb für den Nachwuchs unter 11 Jahren läuft noch im Freien, solange es das Wetter zulässt. Danach geht es in die Oberdinger Sporthalle. Das Schnuppertraining ist für alle Interessierten, auch für KiGa-Kids (frühestens ab Jahrgang 2019, trainiert wird nur donnerstags) sofort wieder möglich. Um eine kurze Vorab-Anmeldung wird gebeten. Die Ansprechpartner sind unter [www. tc-oberding.de](http://www.tc-oberding.de) (Vorstand) zu finden.

### Trainings- und Spielbetrieb im Oktober

Aufgrund weitreichender Arbeiten auf dem TCO-Areal ist im Oktober mit einem eingeschränkten Spiel- und Trainingsbetrieb zu rechnen. Der Platzabbau hat **am 7. Oktober** begonnen. Es sollen 2 Plätze für den Spielbetrieb bis zum ersten Frost offen gehalten werden.

Die Vorstandschaft



## TUS OERDING ABT. FUSSBALL

### Die letzten Spiele der Herren

Sonntag 08. Okt. TuS 2 – Aspis Taufkirchen 2	3:2
Sonntag 08. Okt. TuS– TSV St.Wolfgang	3:0

### Die nächsten Spiele der Herren

Samstag 14. Okt. BSG Taufkirchen 2 – TuS 2	14:00
Samstag 14. Okt. BSG Taufkirchen – TuS	16:00

### Die letzten Spiele der Junioren

#### Freitag, 06. Oktober

E2 – Junioren FC Herzogstadt 5 – TuS Oberding 2	2:1
D1 – Junioren SG FC Schwaig – SpVgg L'preising	2:2

#### Samstag, 07. Oktober

E1 – Junioren FC Langengeisling – TuS Oberding	0:6
C2 – Junioren SG FC Schwaig 2 – FC Herzogstadt 2	1:1
B – Junioren SC 1919 Freising – SG TuS Oberding	1:13
C1 – Junioren JFG Sempt Erding – SG FC Schwaig	7:1

#### Sonntag, 08. Oktober

D2 – Junioren TSV St.Wolfgang – SG FC Schwaig 2	6:0
A – Junioren SG TuS Oberding – JFG Speichersee	5:4
C1 – Junioren SpVgg Altenerding – SG FC Schwaig	3:1

### Die nächsten Spiele der Junioren

#### Freitag, 13. Oktober

F1 – Junioren TuS Oberding – FC Finsing	17:00
A – Junioren SG Wörth – SG TuS Oberding	19:30

#### Samstag, 14. Oktober

E2 – Junioren SpVgg Altenerding 4 – TuS Oberding 2	09:30
B – Junioren SG TuS Oberding - FC Ampertal Unterbruck	11:00
D2 – Junioren SG FC Schwaig 2 – SG Langenpreising 2	13:00

#### Sonntag, 15. Oktober

C2 – Junioren SG Berglern 3 – SG FC Schwaig 2	10:30
E1 – Junioren TuS Oberding – FC Herzogstadt 3	10:30
D1 – Junioren TSV Eching/FS – SG FC Schwaig	13:00

#### Dienstag, 17. Oktober

D1 – Junioren SG SV Hörlkofen – SG FC Schwaig	18:30
---	-------



## TUS OBERDING ABT. VOLLEYBALL

**EINLADUNG zur Mitgliederversammlung** der Abteilung Volleyball **am Sonntag, 22. Oktober 2023** um 18:30 Uhr im Vereinsheim des TuS Oberding, Moosstr. 14, 85445 Oberding

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Abteilungsleiter
2. Bericht des Abteilungsleiters
3. Kassenbericht
4. Einführung eines Spartenbeitrags für die Abteilung Volleyball
5. Ausblick auf die Hallensaison 2023 / 2024: Herren, Damen, Jugend, Mixed
6. Sonstiges

Zeigen Sie bitte durch Ihr Erscheinen, dass Ihnen die Arbeit der Volleyballabteilung wichtig ist.

# VEREINSMITTEILUNGEN EITTING

## CHRISTKINDLMARKT EITTING

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
am **Samstag, 25.11.2023** ab 16:00 Uhr findet heuer ein Christkindmarkt in Eitting statt!  
Standort wird der Pausenhof - Grundschule in Eitting Hofmarkstr.4 sein!

Etlche Vereine der Gemeinde Eitting haben sich zum heutigen Datum gefunden, um Teil dieses Marktes zu werden!

Gerne dürfen sich weitere interessierte Vereine unter der untenstehenden E-Mail melden! Weitere Details folgen in den nächsten Anzeigern!

Mit freundlichen Grüßen  
Team Christkindmarkt Eitting

E-Mail: christkindmarkt-eitting@web.de



FC EITTING

### ABTEILUNG FUßBALL

#### Ergebnisse Jugend Liga

<b>U10 Gruppe</b>	FC Eitting - TSV St. Wolfgang	2:5
<b>U12 Kreisklasse</b>	(SG) FC Eitting - JFG Sempt Erding III	9:2
<b>U16 Kreisklasse</b>	(SG) FC Moosburg - (SG) FC Eitting	1:4
<b>U18 Gruppe</b>	(SG) SpVgg Eichenkofen - SpVgg Altenerding III	3:2

#### Vorschau Jugend

<b>U08 Gruppe 07</b>		
<b>So. 15.10,</b>	FC Herzogstadt II - FC Eitting II,	10:00 Uhr
<b>U08 Gruppe 04</b>		
<b>Fr. 13.10,</b>	SV Berglern - FC Eitting,	18:00 Uhr
<b>U10 Gruppe</b>		
<b>Fr. 13.10,</b>	TSV Grüntegernbach - FC Eitting,	18:00 Uhr
<b>U12 Gruppe</b>		
<b>Sa. 14.10,</b>	(SG) FC Eitting - TSV Isen II,	17:00 Uhr
<b>U12 Kreisklasse</b>		
<b>Fr. 13.10,</b>	SC E. Freising II - FC Eitting,	17:00 Uhr
<b>U14 Gruppe</b>		
<b>Fr. 13.10,</b>	(SG) FC Eitting - TSV St. Wolfgang II,	17:00 Uhr
<b>U16 Kreisklasse</b>		
<b>Sa. 14.10,</b>	(SG) FC Eitting - FC Forstern,	15:30 Uhr
<b>U18 Gruppe</b>		
<b>Sa. 13.10,</b>	(SG) TSV Wartenberg II - (SG) SpVgg Eichenkofen,	19:00 Uhr

#### Ergebnisse Herren Liga

Kreisliga FC Eitting - FC Moosinning II 2:0

#### Vorschau Herren Liga

**A-Klasse**  
**So. 15.10,** FC Eitting II - SpVgg Neuching, 15:00 Uhr  
**Kreisliga**  
Spielfrei

#### ABTEILUNG GYMNASTIK

**Alle Kurse finden in der Schulturnhalle satt.**  
**(Mitgliedschaft erforderlich)**

TAG	UHRZEIT	LEITUNG
<b>Montag</b>		
<b>Turnkükén</b>	15:00 - 16:00	Carina Nikolaus
<b>Damengymnastik</b>	19:00 - 20:00	Elvira Gabb
<b>Yoga</b>	20:00 - 21:00	Cornelia Berghammer
<b>Dienstag</b>		
<b>Fit- &amp; Fun-Kid</b>	17:00 - 18:00	Alexandra Klinger Anna-Lena Hennig
<b>Jazz-Dance-Kids</b>	18:00 - 19:00	Andrea Kreuzpointner
<b>Bodystyling</b>	19:00 - 20:00	Maria Maier
<b>Mittwoch</b>		
<b>Wirbelsäulengymnastik</b>	19:00 - 20:00	Falthhauser Rita
<b>Fit-Mix</b>	20:00 - 21:00	Maria Kratzer
<b>Donnerstag</b>		
<b>Seniorengymnastik</b>	15:00 - 16:00	Adolf Maier
<b>Deepwork</b>	19:00 - 20:00	Cornelia Berghammer
<b>Ü30-Ballsport</b>	20:00 - 21:00	Sebastian Hohmann
<b>Freitag</b>		
<b>Kinderturnen (KiGa)</b>	14:30 - 15:30	Astrid Stöckl
<b>Eltern-Kind-Gruppe</b>	15:30 - 16:30	Astrid Stöckl
<b>Kinderturnen (Schulk.)</b>	16:30 - 17:30	Rita Falthhauser
<b>Selbstverteidigung</b>	18:30 - 19:30	Vanessa Gruber

#### 2. FCE SPORTKLAMOTTEN-BASAR

**Wann: Sonntag, 15.10.2023** von 10-12 Uhr

**Wo:** Berglerner Str. 20, Eitting



KFD EITTING – REISEN

Die Kfd Eitting-Reisen lädt ein **am Donnerstag 26. Oktober 2023 zum Gartendeko –Tiffanyglas -Workshop** mit Christl in Gaden von 19.00 Uhr –ca. 22.00Uhr.

Anmeldung bei Gisela Klinger 08122/48185 u. Ingrid Maier 08122/8255

Kosten: ca. 33 € bis 38 €

Wir freuen uns auf Euer kommen.

Die Vorstandschaft



## OBST- UND GARTENBAUVEREIN EITTING

### Kirtafest

Wir möchten alle Mitglieder und Bürger zu unserem **Kirtafest am Kirchweihsonntag, den 15. Oktober 2023** recht herzlich einladen.

Beginn ist um 13:30 Uhr bei Familie Falthäuser, Obere Hauptstr. 12 in Eitting.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt, mit Kirtanudeln, Kaffee und Kuchen, Kirtaschnaps, Bier und alkoholfreie Getränke. Als Programm haben wir Kirtanudel-Schaubacken der Landfrauen, Thema „Apfel – Streuobstwiese in Reisen“, verschiedene Apfelsorten/Verkostung und Apfelsaft. Auch ein Kinderprogramm haben wir im Angebot.

Wir würden uns sehr freuen, wenn viele Mitglieder und Interessenten zur Veranstaltung kommen.

Die Vorstandschaft



## STOPSLCLUB EITTING

### Kirtafest

Der Stopslclub Eitting veranstaltet am **14. Oktober** ab 19:30 Uhr sein traditionelles **Kirtafest** beim Postwirt.

Auf euer Kommen freut sich die Vorstandschaft.



## STOPSLCLUB REISEN



## ZINTH EV EITTING

**Einladung zur Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen** des Zinth Eitinger Verein e.V.

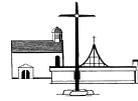
Wir laden alle Vereinsmitglieder recht herzlich zu unserer Mitgliederversammlung **am Samstag, den 7. Oktober 2023** zum Eitinger Postwirt um 19:30 Uhr ein.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorstand
2. Bericht des 1. Vorstand
3. Bericht des 1. Kassier
4. Bericht Kassenprüfung
5. Bericht des 1. Schriftführer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Bildung eines Wahlausschuss
8. Neuwahlen
9. Wünsche und Anträge

Auf Euer zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft

## KIRCHEN



## EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ERDING

### So., 15.10.

09.00	Christuskirche	Gottesd.m. Abendmahl	Zwölfer
10.30	Erlöserkirche	Gottesdienst mit Angebot der Einzelsegnung	Zwölfer

### So., 15.10.

10.30	Auferstehungsk.	Zwergergottesdienst	v. Aschen/ Team
-------	-----------------	---------------------	--------------------

### So., 22.10.

09.00	Christuskirche	Gottesdienst	Keller
10.30	Erlöserkirche	Gottesdienst	Keller

### Mi., 25.10.

14.30	Christuskirche	Seniorenandacht	Fritsch
-------	----------------	-----------------	---------

Bitte informieren Sie sich über aktuelle Gottesdienste auch auf unserer Homepage [www.ev-kirche-erding.de](http://www.ev-kirche-erding.de).



## PFARRVERBAND ERDINGER MOOS

Hofmarkstr. 8 · 85462 Eitting · Tel.: 08122 999838-0  
E-Mail: [pv-erding-moos@ebmuc.de](mailto:pv-erding-moos@ebmuc.de)  
[www.pv-erding-moos.de](http://www.pv-erding-moos.de)

Gottesdienst-Termine im Pfarrverband Erdinger Moos entnehmen Sie bitte dem Kirchenanzeiger, der in den Kirchen in Eitting, Reisen, Niederding, Oberding, Schwaig, Aufkirchen und Notzing für 0,10 € zur Mitnahme aufliegt sowie auf der Homepage des Pfarrverbandes einsehbar ist:  
[www.pv-erding-moos.de](http://www.pv-erding-moos.de)

### Zeit für Gott- Zeit für mich

**Am Mittwoch, 18.10.,** sei wieder herzlich eingeladen zu Zeit für Gott – Zeit für mich. Wir treffen uns um 19.30 Uhr im kfd Raum Notzing.

# SONSTIGES

## SPERRMÜLLABHOLDIENST: LETZTER STICHTAG 2023

Das bewährte System der Sperrmüllabholung und die alternative Möglichkeit der kostenlosen Anlieferung von Sperrmüll an der Müllumladestation in Isen bleiben in gewohnter Form bestehen.

Bei der Abholung beim Bürger vor Ort sind 2 m<sup>3</sup> Sperrmüll frei. Bei Überschreitung der Freimenge von 2 m<sup>3</sup> je Haushalt, werden bei Abholung 20 Euro pro weiteren angefangenen halben Kubikmeter berechnet.

Wenn Sie sich zur Sperrmüllabfuhr anmelden werden Sie automatisch für die nächst kommende Abholung vorgemerkt. Bitte beachten Sie hierzu die Meldefristen und das nur eine Anmeldung pro Jahr und Haushalt erfolgen kann. Bitte überprüfen Sie auch ob Ihr Entsorgungsgut als Sperrmüll abgeholt werden kann.

Die weiteren Meldefristen für die Sperrmüllabholungen in 2023 sind:

### 4. Quartal 31.10.2023: Abholung Dezember

Die Anmeldung muss schriftlich unter Angabe des abzuholenden Sperrmülls beim Landratsamt Erding, Fachbereich Abfallwirtschaft erfolgen. Alternativ können die Anmeldekarten auch im Rathaus Oberding während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt und abgegeben werden.

Die kostenlose Annahme an der Müllumladestation Isen erfolgt hier nur gegen Vorlage eines Sperrmüllgutscheines, der per E-Mail oder schriftlich beim Landratsamt Erding beantragt werden kann.

Für Rückfragen zur Sperrmüllabholung steht die Abfallwirtschaft unter Tel. 08122/58-1550 zur Verfügung. Nähere Informationen sowie das Anmeldeformular finden Sie unter: [www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft/sperrmuell/](http://www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft/sperrmuell/) oder in der Abfallfibel.



SVLFG  
PRESSEMITTEILUNG

### LKK informiert über Angebote für Rheuma-Erkrankte

In Deutschland sind etwa 17 Millionen Menschen von rheumatischen Erkrankungen betroffen. Anlässlich des Welt-Rheumatages am 12. Oktober weist die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) auf ihre Angebote für Versicherte hin.

Frauen erkranken zweimal häufiger als Männer an Rheuma und 1.200 Kinder sind jährlich neu davon betroffen. Diese altersabhängige Volkskrankheit äußert sich in chronischen Schmerzen und kann unterschiedliche Körperbereiche betreffen. Rheuma

entwickelt sich oft über Jahre unbemerkt und greift zumeist die Gelenke an. Die Ursachen sind noch nicht vollständig geklärt. Untersuchungen haben ergeben, dass häufig eine erbliche Veranlagung eine Rolle spielt. Die Erkrankung kann auch das Nervensystem oder die Organe betreffen, vor allem Herz, Nieren, Lunge, Darm, Haut und Augen können ebenfalls geschädigt werden.

Je eher Rheuma erkannt wird, desto besser sind die Chancen für eine erfolgreiche Therapie durch Medikamente, Physio-, Ergo- und Schmerztherapie. Diese Angebote können durch eine Ernährungsumstellung, Rehabilitation und Sport ergänzt und die Beschwerden dadurch gelindert werden. Die LKK sieht dafür entsprechende Angebote, wie medizinische Rehabilitationsleistungen und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation vor und stellt auf ihren folgenden Internetseiten Informationen bereit:

[www.svlfg.de/leistungen-zur-medizinischen-rehabilitation](http://www.svlfg.de/leistungen-zur-medizinischen-rehabilitation)  
[www.svlfg.de/ergaenzende-leistungen-zur-rehabilitation-lkk](http://www.svlfg.de/ergaenzende-leistungen-zur-rehabilitation-lkk)  
[www.svlfg.de/selbsthilfegoerderung](http://www.svlfg.de/selbsthilfegoerderung)

Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite der Deutschen Rheuma Liga unter [www.rheuma-liga.de](http://www.rheuma-liga.de). Sie ist eine bundesweite Selbsthilfeorganisation, die seit Jahren von den GKV-Verbänden auf Bundesebene finanziell unterstützt wird.



kfd Notzing

**Einladung zur Fahrt in den  
Theaterstadel nach Wartenberg  
zur Aufführung  
„Unser Rudi mog koa Wei“  
am Sonntag, den 29. Oktober 2023**

Die Fahrt erfolgt mit Privatautos.  
Abfahrt ist um 16 Uhr an der Kirche Notzing.

Vor Beginn der Vorstellung um 18 Uhr ist Zeit  
für ein gemeinsames Abendessen vor Ort.

Anmeldung bis zum 10.10.2023 bei Sabine Amann  
unter Telefon 95 97 328.

Auf einen unterhaltsamen Abend mit Euch freut sich  
der Führungskreis der kfd Notzing



Finden Sie Ihren

# Traum-Azubi

Registrierung:  
**01.09. – 18.10.2023**

Matchingzeitraum:  
**19.10. – 07.11.2023**

Aktionstag:  
**22.11.2023**  
(Buß- und Betttag)

„Ein Tag Azubi“ ist ein Aktionstag der Wirtschaftsjunioren in Kooperation mit den IHK-Regionalausschüssen, bei dem junge Menschen für einen Tag in Unternehmen eingeladen werden. Nutzen Sie die Chance, sich als vielfältiges, flexibles Unternehmen mit ansprechenden und auch außergewöhnlichen Ausbildungsberufen zu präsentieren.

Unser Ziel:

## Berufsperspektiven aufzeigen

Das Projekt richtet sich an junge Menschen im Alter von 13 bis 26 Jahren. Mit „Ein Tag Azubi“ bieten wir jungen Menschen die Chance, Ausbildung hautnah zu erleben. So lernen sie den Arbeitsalltag kennen und entdecken eigene berufliche Möglichkeiten. Gleichzeitig haben Sie als Unternehmen die Chance, den Schülerinnen und Schülern eine Perspektive in Ihrem Ausbildungsbetrieb aufzuzeigen.

Unser Motto:

## Ein Tag, der DIR gehört

Die jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer stehen bei „Ein Tag Azubi“ im Mittelpunkt. Sie werden von Ihren Auszubildenden begleitet, die ihnen ihre Fragen beantworten und ihre Aufgabenbereiche zeigen. Das ermöglicht Austausch auf Augenhöhe und schafft realistische Einblicke in den Arbeitsalltag.

## Unsere Partner: Ein starkes Team

- Wirtschaftsjuniorenkreise in Oberbayern
- IHK-Regionalausschüsse in Oberbayern
- Kommunale Partner aus Stadt- und Landkreisverwaltungen
- Weiterführende Schulen in Oberbayern

## Information für Unternehmen

Teilnehmen können alle Unternehmen, die aktive Ausbildungsbetriebe oder zur Ausbildung berechtigt sind. Die Vernetzung zwischen Schülerinnen bzw. Schülern und Unternehmen findet digital über eine Registrierungsplattform statt. Dort füllen beide Seiten einen Fragebogen aus, um auf Basis von Interessen und Fähigkeiten beziehungsweise Anforderungen und Unternehmenswerten die idealen Ausbildungsberufe für die Schülerinnen und Schüler zu finden. Gerne würden wir Sie als Partnerunternehmen für den diesjährigen Aktionstag „Ein Tag Azubi“ gewinnen. Als Partnerunternehmen haben Sie folgende Aufgaben:

- Registrierung auf der Plattform ab dem 01.09.2023
- Aktive Kontaktaufnahme mit Ihren Teilnehmenden nach erfolgreichem Matching
- Betreuung durch eine\*n Auszubildende\*n oder eine\*n Ausbildungsbetreuer\*in
- Ausrichten eines spannenden Aktionstags
- Optional: Bewerbung des Aktionstags in Ihrem Unternehmensnetzwerk

Weitere Informationen  
und Anmeldung



# Ein Tag Azubi

## ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

Aktuelle Notdienste der Zahnärzte unter: [www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de)

**14./15.10. Dr. Susanne Christina Koburger**  
Am Wasserturm 2, 85435 Erding **08122 91074**

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst – bundesweit: 116 117**



## APOTHEKENNOTDIENST

Apothekennotdienst-Hotline 0800 0022833  
[www.apotheken.de/notdienste](http://www.apotheken.de/notdienste) | vom Handy 22833

**Freitag: Campus Apotheke**  
Bajuwarenstrasse, 85435 Erding 08122 2291543

**Samstag: Stadt-Apotheke**  
Lange Zeile 4, 85435 Erding 08122 14754

**Sonntag: Schloss-Apotheke**  
Erdinger Str. 7, 85570 Markt Schwaben 08121 5677

**Montag: Rathaus-Apotheke**  
Landshuter Str. 2, 85435 Erding 08122 48614

**Dienstag: Marien-Apotheke**  
Ismaninger Str. 14, 85452 Moosinning 08123 93090

**Mittwoch: Johannes-Apotheke**  
Fr.-Fischer-Str. 7, Erding 08122 13606

**Donnerstag: Fuchs-Apotheke**  
Zugspitzstr. 57, Erding 08122 48822

**Täglich 365 Tage im Jahr:**  
Metropolitan Pharmacy, Munich Airport Center,  
Ebene 03, 85356 Flughafen München 089 978802200

## NOTRUF

**Feuerwehr/Rettungsdienst 112**

**Polizei 110**

**Polizeiinspektion Erding 08122 9680**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern 116 117

Giftnotruf München 089 19240

Drogenberatung München 089 282822

Sucht-Hotline-Beratung (rund um die Uhr) 089 280822

Frauenhaus Landkreis Erding 08122 976242

Weißer Ring Opfernotruf 116 006

Mobilnr. Außenstelle Erding 0151 55164761

Pflegekrisendienst 08122 976282

Krankenhaus Erding 08122 590

Kinderkrankenhaus Landshut 0871 85 20

Hauersche Kinderklinik München 089 440052811

Landratsamt Erding 08122 580

Straßenmeisterei Erding 08122 9718-0

## SONSTIGE WICHTIGE TELEFONNUMMERN

### SCHULEN

Grund- und Mittelschule Oberding 08122 55370-0  
[www.vs-oberding.de](http://www.vs-oberding.de) oder [www.vs-oberding.eu](http://www.vs-oberding.eu)

OGTS-Grundschule 08122 55370-404

OGS Realschule/Mittelschule 08122 55371-506 u. 55371-140

Grundschule Eitting 08122 962606

Mittagsbetreuung an der Schule Eitting 08122 2276425

Staatl. Realschule Oberding 08122 55371-0  
[www.realschule-oberding.de](http://www.realschule-oberding.de)

Montessori Schule, Aufkirchen 08122 5052  
[www.montessori-erding.de](http://www.montessori-erding.de)

### KINDERTAGESSTÄTTEN

Kindergarten Oberding / Leitung 08122 9443299 / 9435088

Schulkindergarten Oberding 08122 55370-201

Haus der Kinder Schwaig 08122 7670

Kinderhaus „St. Johann Baptist“ Aufkirchen 08122 54275

Kindergarten Notzing 08122 892888

Kinderhaus „St. Georg“ Eitting 08122 6480

### GEMEINDEBÜCHEREI OBERDING

St.-Georg-Str. 6, 85445 Oberding 08122 2284680

## SOZIALE EINRICHTUNGEN

Nachbarschaftshilfe Oberding/Eitting  
Einsatzleitung 0162 2540087

Betreutes Wohnen zu Hause  
Pflegestern Seniorenservice 08122 9583420

## KIRCHEN

katholisch: Pfarrverband Erdinger Moos 08122 9998380  
evangelisch: Evang.-Luth. Pfarramt 08122 9998090

## VER- UND ENTSORGUNG

E-Werk Schweiger 08122 10153

Überlandwerke Erding 08122 407111

Sempt EW 08122 98270

Wasserzweckverband Moosrain 08122 98280

Abwasserzweckverband Erdingermoos 08122 4980

Erdgas Südbayern 08122 97790

## RECYCLINGHOF OBERDING

**01.05. – 31.10.: Mi. 16 – 18 Uhr Fr. 14 – 18 Uhr Sa. 9 – 14 Uhr**  
**01.11. – 30.04.: Fr. 13 – 17 Uhr Sa. 9 – 12 Uhr**

## RECYCLINGHOF EITTING

**ganzjährig Mi. 16 – 18 Uhr Sa. 9 – 12 Uhr**

## VERWALTUNG

### Verwaltungsgemeinschaft Oberding – Rathaus Oberding

Tassilostraße 17, 85445 Oberding

Telefon: 08122 97010

Standesamt Erding: 08122 408-240

E-Mail: [info@vg-oberding.de](mailto:info@vg-oberding.de) (für allgemeine Angelegenheiten)  
[gemeindeanzeiger@vg-oberding.de](mailto:gemeindeanzeiger@vg-oberding.de) (nur für Gemeindeanzeiger)  
[standesamt@erding.de](mailto:standesamt@erding.de)

Internet: [www.vg-oberding.de](http://www.vg-oberding.de)

Fax: Sekretariat 08122 9701-40

Allg. Verwaltung 08122 9701-13

Bauamt 08122 9701-55

### Geschäftszeiten:

Montag: nur Terminvereinbarung

Dienstag: 08.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch: nur Terminvereinbarung

Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr

13.30 – 18.00 Uhr

Freitag: nur Terminvereinbarung

Terminvereinbarung möglich unter 08122/9701-0 oder  
[www.vg-oberding.de](http://www.vg-oberding.de)

### Herausgeber & V.i.S.d.P.

#### Gemeinde Oberding – 1. Bgm. Bernhard Mücke

E-Mail: [buergermeister@oberding.de](mailto:buergermeister@oberding.de)

Internet: [www.oberding.de](http://www.oberding.de)

Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 9701-33)

#### Gemeinde Eitting – 1. Bgm. Reinhard Huber

E-Mail: [buergermeister@eitting.de](mailto:buergermeister@eitting.de)

Internet: [www.eitting.de](http://www.eitting.de)

Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 9701-36)

#### Kanzlei Eitting

Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 9701-36)

### Gemeindeanzeiger nicht im Briefkasten?

Liebe Leserinnen und Leser,  
uns liegt es sehr am Herzen, dass der Gemein-  
deanzeiger auch bei Ihnen ankommt! Falls dies  
einmal nicht der Fall ist, können Sie Ihr Exem-  
plar aus einer der öffentlichen Zeitungsboxen im  
Gemeindegebiet entnehmen:

- Oberding Rathaus und Hofmarkstraße
- Schwaig Dorfplatz
- Notzing Bushaltestelle (Gartenstraße)
- Aufkirchen Bushaltestelle (Eichenring)
- Niederding Dorfplatz
- Notzingermoos Schützenheim (Friedrich-Fischer-Str. 1)  
Gasthaus Gruber (Goldacher Str. 36)

Informieren Sie uns bitte, wenn Sie keinen Anzei-  
ger erhalten: **IKOS Verlag, Tel. 0811 5554593-0**  
oder E-Mail: [info@ikos-verlag.de](mailto:info@ikos-verlag.de)

Layout |  
Gestaltung | Design

IKOS VERLAG

Theresienstraße 73  
85399 Hallbergmoos  
Tel. 0811 5554593-0  
[info@ikos-verlag.de](mailto:info@ikos-verlag.de)  
[www.ikos-verlag.de](http://www.ikos-verlag.de)  
© IKOS-Verlag

### Druck:

Ortmaier Druck  
84160 Frontenhausen